



**Satzung**  
**über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige**  
**der Gemeinde Burkhardtsdorf**  
**(Entschädigungssatzung)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Burkhardtsdorf hat am 22. Januar 2001 aufgrund von § 4 in Verbindung mit §§ 16, 17, 21 und 44 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Regelung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister und ehrenamtliche Ortsvorsteher (KomAEVO) vom 15.02. 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12. 1998 (SächsGVBl. S. 665) sowie durch das Gesetz zur Änderung aufwandsentschädigungs- und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 24.08. 2000 (SächsGVBl. S. 367) sowie § 52 Abs. 2 SächsSchiedsStG folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Antragsberechtigung**

Mitglieder des Gemeinderates und für die Gemeinde Burkhardtsdorf ehrenamtlich Tätige nach §§ 16 und 17 SächsGemO erhalten eine Entschädigung.  
Bedienstete der Gemeinde sind von der Entschädigungszahlung nach § 21 SächsGemO ausgeschlossen.

**§ 2**  
**Entschädigung nach Durchschnittssätzen**  
**(Verdienstauffall)**

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

## (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	50,00 DM (entspricht: 25,56 € )
ab 01.01.2002	26,00 € (entspricht 50,85 DM)
von mehr als 3 bis 6 Stunden	70,00 DM (entspricht: 35,79 € )
ab 01.01.2002	36,00 € (entspricht: 70,41 DM)
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	90,00 DM (entspricht: 46,02 € )
ab 01.01.2002	46,00 € (entspricht: 89,97DM).

**§ 3*****Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme***

- (1) Bei der Berechnung für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme).

Beträgt der Zeitaufwand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabschnitt zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahmen am selben Tag darf zusammengerechnet nach Tageshöchstsatz nach § 2 Absatz 2 nicht übersteigen.

**§ 4*****Aufwandsentschädigung***

- (1) Gemeinderäte, Ortschaftsräte, beratende Mitglieder in den Ausschüssen sowie berufene sachkundige Einwohner erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt:

bei Gemeinderäten, Ortschaftsräten, beratende Mitglieder in den Ausschüssen sowie berufene sachkundige Einwohnern als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von	30,00 DM (entspricht: 15,34 €)
ab 01.01.2002	15,50 € (entspricht: 30,32 DM)

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

Das Sitzungsgeld wird nur bei Sitzungsteilnahme gezahlt.

- (2) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters, der die Vertretung ausübt, neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 eine Entschädigung in Höhe von 50,00 DM (entspricht: 25,56 €) pro Monat, ab 01.01.2002 von 26,00 € (entspricht 50,85 DM).
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 und die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 werden halbjährlich am Halbjahresende ausgezahlt.

Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate nicht ausübt.

## § 5

### *Entschädigung Friedensrichter*

Friedensrichter, stellv. Friedensrichter/Protokollführer erhalten eine Entschädigung nach Durchschnittssätzen gemäß § 2 Absatz 2.

## § 6

### *Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher*

- (1) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher beträgt monatlich 30 v.H. der Aufwandsentschädigung, die ein ehrenamtlicher Bürgermeister auf der Grundlage der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Regelung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister und ehrenamtlichen Ortsvorsteher (KomAEVO) erhält. \*
- (2) Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt bis 15. des laufenden Monats.

**§ 7**  
**Reisekostenersatz**

Bei Dienstverrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am 01.08.2001 in Kraft.  
Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Gemeinde Burkhardtsdorf (Entschädigungssatzung), beschlossen am 08.02.1999, tritt außer Kraft .
- (2) Die Satzung über die Entschädigung von Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Burkhardtsdorf beschlossen am 29.11.1999 bleibt unberührt.
- (3) Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerfrei erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat  
oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

### 1. Ausfertigung

Burkhardtsdorf, den 1. Februar 2001

  
 Probst  
 Bürgermeister



im LRA angezeigt am:	01.02.2001	
Bekanntmachung am:	20.08.2001	im Zwönitztal-Kurier“-Nr. 7/2001
Inkrafttreten am:	01.08.2001	

---

\* Zum Zeitpunkt der Vorlageerstellung sind dies folgende Beträge  
 in der Ortschaft Kentau (bis 2000 Einwohner) zur Zeit 654,-DM = 334,38 € }  
 in der Ortschaft Meinersdorf (bis 2000 Einwohner) zur Zeit 654,-DM = 334,38 € }  
 in der Ortschaft Burkhardtsdorf (über 3000 Einwohner) zur Zeit 795,-DM. = 406,48 € )